

heit der Implikation bei Falschheit des Vordergliedes) gehört, durch geeignete Festlegungen zu eliminieren.<sup>18</sup> Welchen Weg man auch beschreitet, es muß auf jeden Fall aus der Wahrheit der Verbindung zwischen Tatbestandsteil und Rechtsfolgeteil und der Wahrheit des Tatbestandsteils auf die Wahrheit des Rechtsfolgeteils geschlossen werden können.

Wir geben nun die vereinfachende Annahme, daß alle Teile der Rechtsnorm wie Aussagen behandelt werden können, auf und gehen zu Aussagen über Rechtsnormen über. In diesem Fall hängt die Wahrheit der Aussage über den Tatbestandsteil nicht nur vom Vorliegen des Tatbestandsteils ab (es sei an dieser Stelle erinnert, daß in diesem Aufsatz unter dem Terminus „Tatbestandsteil“ eine Aussage über einen Tatbestand verstanden wird), sondern auch vom Vorliegen dieses Tatbestands selbst. Die Wahrheit der Aussage über die Verbindung von Tatbestandsteil und Rechtsfolgeteil hängt dagegen nur davon ab, ob diese Verbindung in einer gültigen Norm gegeben ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann ist die Aussage über den Rechtsfolgeteil wahr. Diese Aussage hat etwa folgende Form: Es gibt im Gesetz „G“ einen Rechtsfolgeteil „Es ist dem Partner x geboten (verboden, erlaubt), an den Partner y die Summe z zu zahlen“.<sup>19</sup> Mit der Gewinnung dieser Aussage über eine Rechtsfolge ist die hauptsächlich juristische Arbeit getan. Man könnte nun Regeln festlegen, wonach aus der Aussage über den Rechtsfolgeteil der Rechtsfolgeteil gewonnen wird, z. B. durch Einführung einer Abtrennungsregel, wonach der einleitende Teil („Es gibt im Gesetz „G“ einen Rechtsfolgeteil“) fortgelassen werden kann. Man erhält dann die Rechtsfolge, die keinen Wahrheitswert hat und als Forderung an die betroffene Person zu verstehen ist. Im Interesse noch weitergehender Vereinfachung kann man die Normen als Aussagen über sich selbst auffassen.

Entscheidend ist also, daß aufgrund des Übergangs in eine höhere Sprachstufe hinsichtlich der Aussage über den Tatbestandsteil der Norm eine doppelte Wahrheitsbedingung eingeführt werden muß. Diese doppelte Wahrheitsbedingung besteht darin, daß einmal die Beschreibung des Tatbestands im Tatbestandsteil der Rechtsnorm erfolgt sein und zum anderen der beschriebene Tatbestand in der gesellschaftlichen Wirklichkeit tatsächlich vorhanden sein muß. Auf diese Weise kann trotz des Übergangs in eine höhere Sprachstufe der Bezug zur gesellschaftlichen Wirklichkeit gesichert werden. Die Berücksichtigung der doppelten Wahrheitsbedingung mag so lange unerheblich sein, wie nur Rechtsnormen als solche betrachtet werden; sowie wir aber zur Lösung konkreter juristischer Probleme kommen und deshalb unmittelbare Beziehungen zur gesellschaftlichen Wirklichkeit herstellen müssen, können wir sie — jedenfalls bei dem hier intendierten Weg — nicht mehr vernachlässigen.

Obwohl mit diesen tastenden Überlegungen die Problematik des Übergangs von Normen zu Aussagen über Normen durchaus noch längst nicht geklärt ist, soll es damit sein Bewenden haben. Ich werde im folgenden, ohne darauf immer wieder hinzuweisen, Aussagen- und Prädikatenlogik in dem dargelegten Sinne auf das Recht anwenden.

3. Infolge der Ausdrucksarmut der Aussagenlogik wird es nicht möglich sein, allein auf ihrer Basis eine Formalisierung und Symbolisierung (Kalkü-

18 Dieses Problem wird z. B. von A. A. Zinoviev erörtert („Die logische und die physische Folgebeziehung“, in: Studien zur Logik der wissenschaftlichen Erkenntnis, Berlin 1967, S. 113 ff.).

19 Auf eine allgemeine Formulierung muß hier verzichtet werden. Auch die Frage der Spezialisierung wird nicht behandelt.